

**Synopse „Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Vergaberichtlinien)“
vom 28.06.2007 / vom 01.05.2011**

	Vergaberichtlinien vom 28.06.2007	Vergaberichtlinien vom 01.05.2011
Änderungsstelle		
Nr. 2 Geltungsbereich	2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen <i>wie sie in der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) definiert sind.</i>	2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen <i>im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB und VOF) sowie auf Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG.</i>
	2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen).	2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). <i>Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhänder) sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.</i>
Nr. 3 Rechts- und Arbeitsgrundlagen	---	<i>Diese Vergaberichtlinien fußen auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 i.d.F. vom 21. Juni 2010 zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.</i>
	3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sind	3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. <i>Es gelten deshalb stets die</i>

	<p>insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004; • Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR) vom 4.06.1991; • <i>Bekanntmachung der Staatsregierung zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben vom 29.11.2005;</i> • Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984; • Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993; • Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996. 	<p><i>Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV Doppik.</i> Darüber hinaus sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004; • Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR) vom 28.04.2009; • Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984; • Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993; <p>Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996.</p>
	<p>3.2 Arbeitsgrundlagen</p>	
	<p>3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist <i>grundsätzlich nach dem VHB Bayern zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) und Formblätter (EFB) einschließlich der Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie der Bewerbungsbedingungen sind anzuwenden. Änderungen/Abweichungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Rechtsabteilung erfolgen.</i></p>	<p>3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist <i>nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.</i></p>
	<p>---</p>	<p>3.2.5 <i>Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Rechtsabteilung.</i></p>

Nr. 4 Vergabearten und allgemeine Regelungen	4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 zu verfahren.	4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 <i>in der jeweils aktuellen Fassung</i> zu verfahren.																
	4.2.1 Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.	4.2.1 Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. <i>Die Bekanntmachung soll zumindest auch über www.bund.de abrufbar sein.</i>																
	4.2.2 Beschränkte Ausschreibung Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. <i>Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne der jeweiligen §§ 3 VOB/A und VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert die folgenden Beträge nicht überschreitet:</i>	4.2.2 Beschränkte Ausschreibung Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. <i>4.2.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:</i>																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsart</th> <th>Wertgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tiefbau</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)</td> <td>150.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für</td> <td>75.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsart	Wertgrenze	Tiefbau	300.000 €	Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €	Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für	75.000 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsart</th> <th>Wertgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tiefbau</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)</td> <td>150.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausbaugewerke und sonstige</td> <td>75.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsart	Wertgrenze	Tiefbau	300.000 €	Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €	Ausbaugewerke und sonstige	75.000 €
Leistungsart	Wertgrenze																	
Tiefbau	300.000 €																	
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €																	
Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für	75.000 €																	
Leistungsart	Wertgrenze																	
Tiefbau	300.000 €																	
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €																	
Ausbaugewerke und sonstige	75.000 €																	

	<i>Pflanzungen und Straßenausstattung</i>		<i>Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung</i>		
	<i>Alle Leistungen im Sinne der VOL</i>	<i>40.000 €</i>			
	<p>4.2.2.1 Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zur Erkundung des Marktes soll die Fachöffentlichkeit über geplante Tiefbauarbeiten ab 150.000 €, Rohbauarbeiten im Hochbau ab 75.000 €, Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung ab 37.500 € Brutto-Auftragswert informiert und aufgefordert werden, ihr Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme zu bekunden. Die Information soll formlos in regionalen und überregionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien erfolgen;</i> • <i>Aufforderung von mindestens drei bis acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;</i> • <i>ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;</i> • <i>Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR).</i> 		<p>Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf www.bund.de entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;</i> b) <i>Aufforderung von mindestens drei bis mindestens acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;</i> c) <i>ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;</i> d) <i>Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der</i> 		

		KorruR).
	4.2.2.2 Bei wiederholten beschränkten Ausschreibungen innerhalb der selben Branche sollen die Teilnehmer gewechselt werden. Sind Bewerberinnen bzw. Bewerber in ausreichender Zahl nicht bekannt, so ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Bei VOL-Leistungen kann alternativ nach Ziffer 4.3.11 verfahren werden.	4.2.2.2 Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert 40.000 € nicht überschreitet. Ziff. 4.2.2.1 lit. a-d gelten entsprechend.
		4.2.2.3 Wenn eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sollen die Teilnehmer gewechselt werden.
		4.2.2.4 Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf www.bund.de über den erteilten Auftrag zu informieren.
	4.2.3 Freihändige Vergabe Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.	4.2.3 Freihändige Vergabe 4.2.3.1 Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.
	4.2.3.1 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist	4.2.3.2 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist

	<p>nach § 3 Nr. 4 VOB/A und § 3 Nr.4 p VOL/A eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die weiteren Regelungen der §§ 3 Nr. 4 VOL/A und VOB/A bleiben unberührt.</p>	<p>eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die Regelungen der §§ 3 Abs. 5 VOL/A und VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.</p>
	<p>4.2.3.2 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen. • 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen. • über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden. 	<p>4.2.3.3 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen; b) 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen; c) über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden.
	<p>4.2.3.3 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. Ziffer 4.2.3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>4.2.3.4 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. <i>Die Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden. Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 5.000 EUR brutto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.</i></p>

		<i>4.2.3.5 Hinsichtlich der Informationspflichten über erteilte Aufträge gilt Ziff. 4.2.2.4 entsprechend.</i>
	4.3 Allgemeine Regelungen	
		<i>4.3.1 Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.</i>
	<i>4.3.1 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.</i>	<i>4.3.2 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.</i>
	<i>4.3.2 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in den Haushaltsüberwachungslisten <i>vorgemerkt</i> werden.</i>	<i>4.3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung <i>berücksichtigt</i> werden.</i>
	<i>4.3.3 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.</i>	<i>4.3.4 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.</i>
	<i>4.3.4 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).</i>	<i>4.3.5 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).</i>
	<i>4.3.5 Soweit nach Art und Umfang zweckmäßig, sind</i>	<i>---</i>

	<i>Ausschreibungen in Lose aufzugliedern. Maßgebend für die anzuwendende Vergabeart ist der Wert des Gesamtauftrages.</i>	
	4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag / Vergabevermerk zu dokumentieren.	4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag <i>und in der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> zu dokumentieren.
	4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der <i>Basisparagrafen von VOB/A bzw. VOL/A</i> zu verpflichten.	4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der <i>VOB/A bzw. VOL/A</i> zu verpflichten.
	4.3.10 • <i>Sollen ausnahmsweise Leistungen auf Stundenbasis vergütet werden, so sollen grundsätzlich die in § 6 HOAI genannten Mittelsätze vereinbart werden. Abweichungen von bis zu 25 % sind schriftlich zu begründen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bau- und Werkausschusses.</i>	4.3.10 <i>b) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, ist eine vorsorgliche vertragliche Regelung zu treffen. Es sollen Stundensätze vereinbart werden, die die Mittelstundensätze der HOAI 1996 zuzüglich 10% nicht überschreiten.</i>
	4.3.11 <i>Ab einem Netto-Auftragswert von 5.000 € kann sich die Vergabestelle (siehe 5.2) durch die Einholung entsprechender Auskünfte beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) geeignete Unternehmen benennen lassen. Hierbei ist unbedingt die maximale Anzahl der geforderten Benennungen vorzugeben. Die benannten Unternehmen sind im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen, es sei denn,</i>	---

	<i>es stehen aktuellere Erkenntnisse über die Bieterreignung entgegen.</i>	
	4.3.12 Bei allen Vergaben ist eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.	4.3.11 Bei allen Vergaben ist <i>neben der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.
5. Befugnisse und Zuständigkeiten	<p>5.1 Vergabebefugnisse Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung, <i>solange dieser nicht mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt. Übersteigt die Erweiterung diese Grenze erstmalig, so ist die Zuständigkeit nach dem Brutto-Gesamtauftragswert zu beurteilen.</i> Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.</p>	<p>5.1 Vergabebefugnisse Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung.</p> <p>Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.</p>
		<p>5.2 Mitteilungspflichten <i>Wird ein durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss beschlossener Auftrag um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme erweitert, informiert die Vergabestelle den Stadtrat oder Ausschuss darüber. Dasselbe gilt für jede weitere Erweiterung um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme. Dasselbe gilt außerdem für ursprünglich nicht im Fachausschuss</i></p>

		<i>beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterungen ein Volumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.</i>
	<p>5.2 Auftragserteilung Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).</p>	<p>5.3 Auftragserteilung Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).</p>
	<p>5.3 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung</p>	<p>5.4 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung</p>
	<p>5.3.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags <i>oder erweiterten Auftrags</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €; • für Leistungen nach der VOL 60.000 €; • für freiberufliche Leistungen 30.000 € <p>übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag <i>und dem Vergabevermerk</i> sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung <i>bzw. Behandlung in den Stadtratsgremien</i> dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>5.4.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €; • für Leistungen nach der VOL 60.000 €; • für freiberufliche Leistungen 30.000 € <p>übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag <i>und der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung <i>bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien</i> dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. <i>Gleiches gilt für Auftragserweiterungen, die gem. Ziff. 5.2 der Mitteilungspflicht unterliegen.</i></p>

	5.3.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten.	5.4.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. <i>Dies gilt in den Fällen der Ziff. 5.2 entsprechend.</i>
	5.3.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen.	5.4.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen <i>und das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.</i>
		5.4.5 <i>Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über die Rechtsabteilung gestellt werden.</i>
7. Inkrafttreten	Diese Richtlinien treten am <i>01.08.2007</i> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom <i>01.01.1978</i> außer Kraft.	Diese Richtlinien treten am <i>01.05.2011</i> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom <i>01.08.2007</i> außer Kraft.